

# KWF-Ausschreibung »Entwicklung von Zuliefernetzwerken«

im Rahmen des KWF-Programms »Strategie- und Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen« beziehungsweise nach der »De-minimis«-Regel

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

**T** +43.463.55 800-0  
**F** +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

## Wie lautet die Zielsetzung?

Zielsetzung dieser KWF-Ausschreibung ist es regionale Leitbetriebe bei der Entwicklung von Zuliefernetzwerken zu unterstützen.

Gleichzeitig sollen Unternehmen, welche als potentielle Zulieferbetriebe in Frage kommen, bei der herausfordernden und strategisch motivierten Wachstumsphase durch die Förderung von zielgerichteten Beratungsleistungen unterstützt werden.

Die Entwicklung von Zuliefernetzwerken und deren Qualifizierung sind für regionale Leitbetriebe genauso wichtig wie für die weitere Entwicklung des Wirtschafts- und Industriestandortes Kärnten.

Diese KWF-Ausschreibung umfasst alle Branchen in Kärnten.

Die KWF-Ausschreibung beginnt am 01.06.2017 und endet am 29.12.2017.

Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt.

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Wer wird gefördert?</b> .....                                  | <b>3</b> |
| 1.1.      | Förderungswerber .....  | 3        |
| 1.2.      | Nicht Förderungswerber .....                                      | 3        |
| <b>2.</b> | <b>Was wird gefördert?</b> .....                                  | <b>3</b> |
| 2.1.      | Förderbare Projekte .....   | 3        |
| 2.2.      | Mindestvoraussetzungen .....                                      | 3        |
| <b>3.</b> | <b>Welche Kosten werden anerkannt?</b> .....                      | <b>4</b> |
| 3.1.      | Förderbare Kosten .....   | 4        |
| 3.2.      | Nicht förderbare Kosten.....                                      | 4        |
| <b>4.</b> | <b>Wie hoch ist die Förderung?</b> .....                          | <b>4</b> |
| 4.1.      | Art der Förderung .....   | 4        |
| 4.2.      | Ausmaß der Förderung .....  | 4        |
| 4.3.      | Subsidiarität   Kumulierung .....                                 | 4        |
| 4.4.      | »De-minimis«.....   | 4        |
| <b>5.</b> | <b>Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?</b> ..... | <b>5</b> |
| 5.1.      | Förderungsberatung .....  | 5        |
| 5.2.      | Förderungsantrag.....   | 5        |
| 5.3.      | Förderungsprüfung .....   | 5        |
| 5.4.      | Förderungsentscheidung.....                                       | 5        |
| 5.5.      | Pflichten des Förderungswerbers .....                             | 6        |
| 5.6.      | Förderungsabrechnung.....   | 6        |
| 5.7.      | Auszahlung .....  | 6        |
| <b>6.</b> | <b>Allgemeines</b> .....  | <b>7</b> |
| 6.1.      | Allgemeine Geschäftsbedingungen .....                             | 7        |
| 6.2.      | Laufzeit .....  | 7        |

## 1. Wer wird gefördert?

### 1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben und Teil eines bestehenden beziehungsweise neu zu entwickelnden Zuliefernetzwerk werden wollen.

### 1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

## 2. Was wird gefördert?

### 2.1. Förderbare Projekte

Beratungs- und Begleitprozesse, welche eine gesamtheitliche Entwicklung in Richtung »zukunftsfähiges Unternehmen« forcieren und eine zukünftige Kooperation mit regionalen Leitbetrieben (GUs, KMUs) zum Ziel haben.

### 2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.<sup>1</sup>
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- c Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- d Es nehmen zumindest 5 Unternehmen am Entwicklungsprozess zu dem Zuliefernetzwerk teil.
- e Es gibt einen regionalen Leitbetrieb in führender Rolle im Entwicklungsprozess.

<sup>1</sup> Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

### 3. Welche Kosten werden anerkannt?

#### 3.1. Förderbare Kosten

##### 3.1.1.

Externe Beratungskosten von Experten in Strategie- und Organisationsentwicklung in Unternehmen<sup>2</sup>

##### 3.1.2.

Externe Beratungskosten für kooperative und überbetriebliche Projekte, mit denen ein Impuls für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt wird (z.B. Fachvorträge, Workshops, Projektbegleitung und -organisation).

#### 3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Eigenleistungen, Verfahrens- und Behördenkosten

### 4. Wie hoch ist die Förderung?

#### 4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

#### 4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in dieser KWF-Ausschreibung kann pro Förderungswerber innerhalb der Laufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden und ist mit maximal 75% beziehungsweise EUR 21.000,- begrenzt.

#### 4.3. Subsidiarität<sup>3</sup> | Kumulierung<sup>4</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

#### 4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

<sup>2</sup> Hierbei sind seitens des Beratungsunternehmens entsprechende Nachweise über einschlägige Erfahrungen in Strategie- bzw. Organisationsentwicklungsprojekten vorzulegen.

<sup>3</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>4</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

### 5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

### 5.2. Förderungsantrag

#### 5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

#### 5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafterstruktur)
- b Projektbeschreibung (Hintergrund und Notwendigkeit, Projektziele, Umsetzungsstrategie | Meilensteine)
- c Definition und Beschreibung des Beratungsauftrages (inkl. Referenzen des Beratungsunternehmens)
- d Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- e Finanzierungsplan, Zeitplan für die Umsetzung
- f Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater|Bilanzbuchhalter| Wirtschaftsprüfer|Buchprüfer oder von der Bank unterfertigter Jahresabschluss (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) des letzten Wirtschaftsjahres
- g Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

Die Unterlagen für die Förderungsentscheidung müssen vollständig bis zum 15.10.2017 beim KWF eingelangt sein. Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt.

### 5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 5.4. Förderungsentscheidung

#### 5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**5.4.2.**

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

**5.4.3.**

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

**5.5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

**5.6. Förderungsabrechnung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

**5.7. Auszahlung**

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

## 6. Allgemeines

### 6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>5</sup> des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

### 6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für die KWF-Ausschreibung beginnt mit 01.06.2017 und endet mit 29.12.2017. Förderungsanträge müssen bis spätestens 29.12.2017, ergänzende Unterlagen bis spätestens 12.01.2018, beim KWF einlangen. Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt.

---

<sup>5</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.